



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Heidenheim

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) sowie von § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), hat der Kreistag am 14.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

(1) Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren häusliches Umfeld sind. Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe gem. §§ 23 und 24 SGB VIII.

Sie umfasst die Vermittlung zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Nach § 90 Abs. 1 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.

(2) Der Landkreis Heidenheim macht im Rahmen seines Ermessens von der Möglichkeit der Kostenbeitragsfestsetzung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege Gebrauch. Da nähere bundes- oder landesgesetzliche Regelungen zur Staffelung der Kostenbeiträge fehlen, ist eine Regelung durch kommunale Satzung erforderlich.

(3) Als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt der Landkreis Heidenheim in den von ihm vermittelten und/oder finanzierten Betreuungsverhältnissen nach §§ 23 und 24 SGB VIII monatliche gestaffelte öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird von den Kostenbeitragspflichtigen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Beitrag in pauschalierter Form entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig sind

- a) das Kind und
- b) die Eltern des Kindes oder anstelle der Eltern sonstige Personensorgeberechtigte, sofern diese mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

(2) Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind im Wechsel bei beiden Elternteilen auf, bleiben beide kostenbeitragspflichtig.

(3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Pflegeeltern, die ein Kind nach §§ 27, 33 SGB VIII in ein Pflegeverhältnis aufgenommen haben, sind von der Beitragspflicht nach dieser Satzung befreit.

§ 4 Höhe und Bemessung des Kostenbeitrags, Kostenbeitragstabellen

(1) Die Bemessung des monatlichen Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege ist abhängig von der Höhe des anrechenbaren Einkommens, der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird und der täglichen Betreuungszeit. Soweit die Betreuungszeit 21,5 Stunden im Monat übersteigt, richtet sich die Bemessung des Kostenbeitrags nach der monatlichen Betreuungszeit.

(2) Betreuungszeit ist die Zeit, in der das Kind von der Tagespflegeperson betreut wird und die Voraussetzungen der Förderung gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII gegeben sind.

(3) Die jeweilige Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der beigefügten nach Einkommensgruppen und Betreuungszeitkorridoren gestaffelten Kostenbeitragstabelle des Landkreises Heidenheim, die der Empfehlung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg entspricht.

(4) Die Kostenbeitragspflichtigen haben ihr Einkommen entsprechend zu belegen. Solange die Eltern eine Einkommensprüfung nicht wünschen oder trotz Aufforderung nach Fristgewährung die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nach § 5 dieser Satzung nicht oder nicht vollständig vorlegen, erfolgt die Festlegung des Kostenbeitrages für die gewählte Betreuungszeit nach der höchsten Einkommensstufe. Sobald alle zur Berechnung des Einkommens erforderlichen Unterlagen beim Jugendamt des Landkreises Heidenheim eingegangen sind, erfolgt eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags rückwirkend zum Beginn des laufenden Monats.

(5) Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz werden gemäß § 8 b Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes beim Kostenbeitrag berücksichtigt.

(6) Zuweisungen des Landes aus dem „Pakt für gute Bildung und Betreuung“ zur Förderung von Kindern ab 3 Jahren in Höhe von 50 Cent pro Stunde und Kind werden in der aktuell geltenden Kostenbeitragstabelle berücksichtigt.

(7) Der Kostenbeitrag darf die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

§ 5 Einkommen

(1) Anrechenbares Einkommen ist das monatliche Netto-Gesamteinkommen aller kostenbeitragspflichtigen Personen zuzüglich des Einkommens aller kindergeldberechtigten Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

(2) Als Einkommen der kostenbeitragspflichtigen Personen werden dabei alle Einkünfte, einschließlich Kindergeld und Unterhaltsleistungen für das kostenbeitragspflichtige Kind, berücksichtigt. Ab der dritten haushaltsangehörigen Person wird der jeweilige steuerliche Grundfreibetrag für Kinder bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens in Abzug gebracht. Dadurch wird die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigt.

(3) Maßgebend ist in der Regel das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Jahr vor Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums der Leistungen nach §§ 23 und 24 SGB VIII erzielt hat. Abweichend davon kann das durchschnittlich zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden, wenn es erheblich höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Monatseinkommen der letzten zwölf Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraums. Einmalige Einnahmen sind bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen.

(4) Leistungen Dritter zur Betreuung eines Kindes, insbesondere Leistungen zur Betreuung eines Kindes im Rahmen des SGB II oder III, sind zu beantragen und in voller Höhe unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen. Sie werden bei der Feststellung des zu leistenden Kostenbeitrags nicht dem Einkommen hinzugerechnet.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder einer Familie, die nicht nur vorübergehend im Haushalt des oder der Kostenbeitragspflichtigen leben, gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag je Kind wie folgt:

- bei 2 Kindern auf 75 %
- bei 3 Kindern auf 50 %
- bei 4 Kindern auf 37,5 %
- bei 5 Kindern auf 30 %

des jeweiligen Kostenbeitrags nach der Kostenbeitragstabelle. Bei mehr als 5 gleichzeitig betreuten Kindern betragen die addierten Prozentzahlen aller Kinder insgesamt 150 % der jeweiligen Tabellenbeträge.

§ 7 Beginn, Ende und Dauer der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten Betreuungstag. Beginnt oder endet die Betreuung in Tagespflege während eines laufenden Monats, wird der Kostenbeitrag entsprechend der in diesem Monat angefallenen Betreuungszeit festgesetzt.

(2) Die Kostenbeitragspflicht entfällt nicht bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder bei Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, sofern und soweit der Jugendhilfeträger in dieser Zeit finanzielle Aufwendungen hat. § 4 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 8 Festsetzung, Fälligkeit des Kostenbeitrags

(1) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Kostenbeitragsbescheid.

(2) Der laufende monatliche Kostenbeitrag ist, sofern im Kostenbeitragsbescheid keine abweichende Regelung erfolgt, zum 01. des jeweiligen Monats zur Zahlung fällig.

(3) Änderungen im Betreuungsumfang und in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere den Einkommensverhältnissen, die für die Bemessung des Kostenbeitrags maßgebend sind, sind unverzüglich mitzuteilen (§ 97a SGB VIII).

Bei wesentlichen Änderungen der persönlichen Verhältnisse kann

- auf Antrag des Leistungsberechtigten
- auf eigene Veranlassung des Landkreises

eine Neufestsetzung erfolgen. Als wesentlich in diesem Sinne sind insbesondere Veränderungen des Einkommens und/oder der Familienverhältnisse anzusehen, die bei der Heranziehung zu einer anderen Kostenbeitragsstufe führen. Das Jugendamt des Landkreises Heidenheim ist berechtigt, nach Maßgabe des § 48 SGB X eine Neufestsetzung rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft durchzuführen.

§ 9 Erlass/Ermäßigung des Kostenbeitrags

(1) Ein nach dieser Satzung festgesetzter Kostenbeitrag kann auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen vom Jugendamt des Landkreises Heidenheim ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem oder den Kostenbeitragspflichtigen nachweislich nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

(3) Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Erlass erfolgt von Amtswegen.

§ 10 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.2019 (in Kraft getreten am 01.01.2020) außer Kraft.

Anlage
Kostenbeitragstabelle

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 17. Dezember 2020

gez. Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 21.12.2020

Kostenbeitragstabelle Lkr. HDH (ohne Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII)

Einkommensgestaffelte Kostenbeiträge														Einkommensgruppen	Einkommen Haushaltsgemeinschaft	prozentuale Staffelung des Kostenbeitrags bzw. häusliche Ersparnis
monatliche Betreuungszeit	21,5 bis 64,4 Stunden		64,5 bis 124,6 Stunden		124,7 bis 146,1 Stunden		146,2 bis 167,6 Stunden		167,7 bis 189,1 Stunden		ab 189,2 Stunden					
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre				
Monatliche Kostenbeiträge	0 €	0 €	0 €	0 €	23 €	23 €	23 €	23 €	23 €	23 €	23 €	23 €	I	bis 1.700 EUR	0 %, aber häusliche Ersparnis*	
	8 €	52 €	44 €	113 €	64 €	162 €	77 €	188 €	90 €	214 €	100 €	240 €	II	bis 2.000 EUR	20%	
	15 €	103 €	88 €	227 €	129 €	325 €	154 €	377 €	179 €	428 €	201 €	480 €	III	bis 2.500 EUR	40%	
	23 €	155 €	132 €	340 €	193 €	487 €	232 €	565 €	269 €	642 €	301 €	720 €	IV	bis 3.000 EUR	60%	
	31 €	206 €	176 €	454 €	258 €	650 €	309 €	753 €	359 €	856 €	401 €	960 €	V	bis 3.500 EUR	80%	
	38 €	258 €	221 €	567 €	322 €	812 €	386 €	941 €	449 €	1.070 €	501 €	1.199 €	VI	über 3.500 EUR	100%	
Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!																

* Ab einer monatlichen Betreuungszeit von 124,7 Stunden fällt eine häusliche Ersparnis von 23 € an

Basiswerte														
Sachaufwand/Förderungsleistung	279 €	258 €	615 €	567 €	880 €	812 €	1.020 €	941 €	1.160 €	1.070 €	1.299 €	1.199 €	laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII	
Zuweisung nach § 29c FAG	241 €		394 €		558 €		634 €		711 €		798 €		FAG-Zuweisung 2020/Beträge gerundet	
Summe abzgl. FAG-Zuweisung	38 €	258 €	221 €	567 €	322 €	812 €	386 €	941 €	449 €	1.070 €	501 €	1.199 €	Ausgangsbetrag zur Staffelung der KO'Beiträge	